

## **SG\_GERICHTE V-2014/159 vom 15. April 2015**

SG Gerichte, 2015-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_V-2014\\_159](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_V-2014_159)

FR: SG\_GERICHTE V-2014/159 du 15 avril 2015

IT: SG\_GERICHTE V-2014/159 del 15 aprile 2015

### **Regeste**

Art. 307, Art. 310, 314a ZGB (SR 210). Die Anordnung der Rückplatzierung eines seit mehr als zwei Jahren fremdplatzierten, mittlerweile 10-jährigen Kindes hat sich am Wohl des betroffenen Kindes auszurichten. Wirtschaftlichen Interessen der Wohnsitzgemeinde als Kostenträgerin kommt dabei nach geltender Rechtslage keine Bedeutung zu. Vorgängig der Rückplatzierung des Kindes zu der suchtabhängigen Kindsmutter wurde diese zur Erfüllung verschiedener Auflagen angehalten, mit dem Zweck, den Nachweis einer stabilen Lebenssituation zu erbringen, welche eine Rückplatzierung möglich machen kann (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 15. April 2015, V-2014/159).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 15.04.2015 V-2014/159 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 15.04.2015 V-2014/159 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 15.04.2015 V-2014/159

Art. 307, Art. 310, 314a ZGB (SR 210). Die Anordnung der Rückplatzierung eines seit mehr als zwei Jahren fremdplatzierten, mittlerweile 10-jährigen Kindes hat sich am Wohl des betroffenen Kindes auszurichten. Wirtschaftlichen Interessen der Wohnsitzgemeinde als Kostenträgerin kommt dabei nach geltender Rechtslage keine Bedeutung zu. Vorgängig der Rückplatzierung des Kindes zu der suchtabhängigen Kindsmutter wurde diese zur Erfüllung verschiedener Auflagen angehalten, mit dem Zweck, den Nachweis einer stabilen Lebenssituation zu erbringen, welche eine Rückplatzierung möglich machen kann (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 15. April 2015, V-2014/159).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Kindes- und Erwachsenenschutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.